

Statuten

Turn- und Sportverein Waldkirch TSV

ENTWURF

I. Allgemeine Bestimmungen

Vorspann

Zur besseren Lesbarkeit enthalten die Statuten die männliche Schreibweise. Gemeint sind jedoch weibliche wie männliche Personen.

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Turn- und Sportverein Waldkirch" (TSV Waldkirch) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Waldkirch. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Der TSV Waldkirch ist Mitglied der nachstehenden schweizerischen Verbände bzw. deren Unterverbände:

Sport Union Schweiz (SUS)

Sport Union Ostschweiz (SUOS)

Der TSV Waldkirch kann Mitglied weiterer Fachverbände werden.

Zweck

Art. 3

Der TSV Waldkirch bietet ein geeignetes Sportangebot für seine Mitglieder jeden Alters im Sinne des Leitbildes und der Politik der Sport Union Schweiz und Sport Union Ostschweiz.

Art. 4

Der Verein kann vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen in der Absicht, die nötigen Mittel zu beschaffen.

II. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

Art. 5

der TSV Waldkirch besteht aus

Vereinsmitglieder

Kinder und Jugendmitglieder

Ehrenmitglieder

Art. 6

Vereinsmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen ab dem Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden, und die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Art. 7

Kinder und Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zum Jahr, in welchem sie 15 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Art. 8

Ehrenmitglieder sind ernannte Personen, die sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung gewählt.

Art. 9

Jedes Mitglied ist zugleich auch Mitglied der Sport Union Ostschweiz und der Sport Union Schweiz.

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 10

Wer dem TSV Waldkirch als Vereinsmitglied beitreten möchte, hat dies mündlich oder schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Die Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung. Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten.

Art. 11

Die Kinder- und Jugendmitgliedschaft beginnt durch die Anmeldung.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt und Ausschluss

Art. 13

Der Austritt aus dem TSV Waldkirch ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 14

Mit dem Austritt aus dem TV Waldkirch erlöscht auch die Zugehörigkeit zur Sport Union Ostschweiz und Sport Union Schweiz.

Art. 15

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins (oder der SUOS und SUS) zuwiderhandeln, sowie Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Verfügung des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Begründung des Beschlusses.

Bei einem Ausschluss aus dem TSV Waldkirch wird die Sport Union Ostschweiz und die Sport Union Schweiz informiert.

Art. 16

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

Art. 17

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Rechte, Pflichten und Haftung der Mitglieder

Art. 18

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Art. 19

Jedes Vereinsmitglied hat an der Hauptversammlung Antrags-, Stimm- sowie Wahlrecht.

Art. 20

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Vereinsmitglieder.

Art. 21

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 22

Für die Verpflichtungen des TSV Waldkirch haftet ausschliesslich sein Vermögen. Für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen haftet der TSV Waldkirch nicht und die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Art. 23

Mit der Anmeldung akzeptiert das Mitglied, dass an den Vereinsanlässen Fotos und Videos gemacht und auf der Vereinshomepage und für Berichte sowie in den Social Medien verwendet werden dürfen. Es gilt ein Widerspruchsrecht, das direkt vor Ort oder an die Präsidentin / den Präsidenten ausgeübt werden kann.

III. Organisation

Organe des Vereins

Art. 24

Die Organe des TSV Waldkirch sind:

Die Hauptversammlung

Der Vorstand

Die Revision

Hauptversammlung

Art. 25

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung und wird jährlich vom Vorstand einberufen.

Das Datum der HV ist spätestens 30 Tage vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der HV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der HV können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Eintreten zustimmt.

Ort, Zeit, Traktandenliste sowie Anträge sind spätestens 10 Tage vor der HV den Mitgliedern zuzustellen.

Art. 26

Der Vorstand oder mindestens einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Zuständigkeit der Hauptversammlung

Art. 27

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages und allfälliger Beiträge für besondere Anlässe
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung des Jahresprogrammes

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (Mutationen)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlüsse über Ausgaben in einer Höhe, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreitet
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- Übrige Geschäfte und allgemeine Umfrage

Beschlüsse, Wahlen

Art. 28

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Stimmvertretung ist nicht gestattet.

Art. 29

Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern kein qualifiziertes Mehr statuiert oder beschlossen wird.

Art. 30

Wahlen erfolgen im ersten Gang mit dem absoluten Mehr der anwesenden, wird das nicht erreicht kommt das relative Mehr zum Tragen.

Art. 31

Bei Stimmgleichheit hat die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Vorstand

Allgemeines

Art. 32

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt den Verein gegen aussen.

Art. 33

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im Einzelnen werden in besonderen, vom Vorstand erlassenen Funktionsbeschrieb geregelt.

Art. 34

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand mindestens 60 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich zuhanden der Präsidentin / dem Präsidenten bekannt zu geben.

Art. 35

Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen mit dem Aktuar und/oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postkonto und Bankkonto haben der Kassier sowie der Präsident die erforderliche Einzelunterschrift.

Zuständigkeit des Vorstandes

Art. 36

Dem Vorstand obliegen sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenzen anderer Organe fallen.

Beschlüsse

Art. 37

Der Vorstand wird durch die Präsidentin / den Präsidenten oder deren Stellvertreter einberufen.

Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Die Beschlüsse werden mit einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident resp. Ihre Stellvertreterin / sein Stellvertreter.

Die Revisoren

Art. 38

Die zwei Revisoren prüfen das Rechnungswesen des Vereins und erstatten der Hauptversammlung darüber Bericht und Antrag.

Bei Feststellung von Unregelmässigkeiten sind sie verpflichtet, dem Präsidenten unverzüglich Bericht zu erstatten.

Art. 39

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisorinnen müssen vom Vorstand unabhängig sein.

Gleichzeitige Demission der Revisoren ist nicht gestattet.

IV. Finanzen

Allgemeines

Art. 40

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Einnahmen

Art. 41

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeiträgen
- allfälligen Beiträgen für besondere Anlässe
- dem Ertrag des Vereinsvermögens
- den Spenden, Schenkungen und Sponsoring
- den Erträgen aus Veranstaltungen und Aktionen
- den öffentlichen Subventionen

Ausgaben

Art. 42

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das von der HV genehmigt wird.

Art. 43

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem von der Hauptversammlung genehmigten Budget. Für nicht im Budget vorgesehene Ausgaben besitzt der Vorstand eine zusätzliche, von der Hauptversammlung festgelegte Ausgabenkompetenz.

V. Schlussbestimmungen

Art. 44

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die Hauptversammlung hat der Statutenrevision mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Hauptversammlung zuzustimmen.

Art. 45

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung.

Über die Verwendung des nach Auflösung allfällig verbleibenden Vermögens sowie Inventar hat die Hauptversammlung zu beschliessen.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung des TSV Waldkirch vom XX.XX.2021 angenommen und treten per in Kraft.

TSV Waldkirch

Vereinspräsidentin

Aktuarin

Genehmigung durch Sport Union Ostschweiz

Regionalpräsident:

Kaufm. Leitung: